

# **SATZUNG**

## **Förderverein der Joseph-von-Eichendorff-Schule Obertshausen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein der Joseph-von-Eichendorff-Schule Obertshausen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Obertshausen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Joseph-von-Eichendorff-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus sowie die Förderung der Jugendarbeit an der Joseph-von-Eichendorff-Schule, insbesondere für deren Schüler, durch:
  - a. Sicherstellung und Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes an der Joseph-von-Eichendorff-Schule. Der Verein ist Träger der Maßnahme. Er ernennt eine(n) Projektleiter/in zur Organisation des Betreuungsangebotes. Ausführungsbestimmungen sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
  - b. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer/innen, Schulgremien, Schüler/innen sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmen.
  - c. Vorträge und Veranstaltungen
  - d. Bildungsarbeit für Kinder.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein der Joseph-von-Eichendorff-Schule mit Sitz in Obertshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Vorstandsarbeit ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung steht der oder dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Sie ist nach schriftlichem Antrag des Betroffenen gegenüber dem Vorstand von diesem einzuberufen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Schuljahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der oder dem Betroffenen steht die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch Antrag an den Vorstand zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
6. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden und Geldspenden ist ausgeschlossen.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des Fördervereins der Joseph-von-Eichendorff-Schule verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Für eine Satzungsänderung, auch der §§ 1 bis 3, ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied.
4. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindesten  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich beantragen oder im Falle § 4 Absatz 5 und § 9 Absatz 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und zusammen mit einer Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung einzutragen hat, bei den Vereinsakten aufzubewahren.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungsweise und Fälligkeit,
  - e. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - f. Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g. Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
9. Die Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen eines Mitgliedes, ist jedoch geheim und schriftlich abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich; liegt jedoch nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB zusammen aus:
  - a. der oder dem Vorsitzenden,
  - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem oder der Kassierer/in,
  - d. dem oder der Schriftführer/in.
  - e. zwei Beisitzer

Die beiden Beisitzer sollen jeweils die amtierende Schulleiterin/der amtierende Schulleiter der Joseph-von-Eichendorff-Schule sowie jeweils die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates sein.

Immer zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann für den Rest der laufenden Amtszeit eine Nachwahl stattfinden.
4. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) nach Bedarf einberufen.
7. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Für die Vorstandssitzung ist durch den oder die Schriftführer(in) (bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied) jeweils ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstand niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) zu unterschreiben. Der oder die Kassierer/in hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Angaben müssen belegt sein; die Belege sind chronologisch geordnet zu verwahren.

## **§ 8 Kassenprüfer/in**

Die Jahresrechnungen des Fördervereins unterliegen der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu jeweils auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen. Die Rechnungsprüfung ist in jedem Jahr vorzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer/innen wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Joseph-von-Eichendorff-Schule, Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

## **§10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 09.12.1998 beschlossen und am 09.02.1998, 22.08.2002, 22.04.2004, 15.11.2004, 17.11.2005, 23.04.2009, 15.04.2010 und am 07.04.2011 geändert.

Obertshausen, den 07.04.2011

Nina Huber-Haftmann  
Schriftführerin

Stefanie Graf-Rudolf  
Vorsitzende